



## **Herausgeber**

Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
Jugendamt  
Am Kirmsichhof 2  
41352 Korschenbroich

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle  
für die die Städte Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch sowie  
für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen

Renate Golz  
02161/6104-5113  
renate.golz@rhein-kreis-neuss.de

Dorothee Zohren-Gierke  
02161/6104-5112  
dorothee.zohren-gierke@rhein-kreis-neuss.de

# Jahresbericht 2012

Seit dem 01.01.2003 besteht die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss für die Städte und Gemeinden Grevenbroich, Kaarst, Jüchen, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen

Der zentrale Sitz befindet sich weiterhin in den Räumen des Kreisjugendamtes Neuss, Am Kirmichhof 2, 41352 Korschenbroich.

## **Personelle Ausstattung**

Zwei Mitarbeiterinnen sind mit jeweils 21 Wochenstunden für die Adoptionsvermittlungsstelle zuständig. Beide Fachkräfte verfügen über eine Zusatzausbildung im Bereich Systemischer Beratung/Therapie. Die weitere Wochenarbeitszeit der Mitarbeiterinnen ist dem Bereich Pflegekinderdienst zugeordnet.

## **Kooperation mit anderen Institutionen**

Der bereits in den letzten Jahren fallorientierte, kollegiale Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen insbesondere der Städten Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Neuss, Dormagen, Mönchengladbach wurde auch in 2012 fortgesetzt. Ergänzt wurde dieser im Jahr 2012 durch einen kollegialen fallbezogenen Austausch mit dem Kreis Viersen und der Stadt Willlich.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Netzwerkarbeit eine Kooperation mit den umliegenden Krankenhäusern in Neuss, Grevenbroich und Mönchengladbach, mit Gesundheitsamt, Schwangerschaftsberatung, Kinderärzten, Vormündern, Familiengerichten, Rechtsanwältinnen, Polizei sowie dem Kreisjugendamt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 KJHG ist zu prüfen, „ob vor oder während einer langfristig außerhalb der Familie zu leistenden Hilfe nicht auch die Annahme als Kind in Betracht kommen kann“. Im § 37 KJHG heißt es, dass, sofern es in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingen sollte die Herkunftsfamilie zu stabilisieren, neben einer möglichen Dauerunterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie immer auch die rechtlich, sichere Lebensperspektive des Kindes im Hinblick auf eine Adoption zu prüfen ist.

Dadurch dass der Pflegekinderdienst für die Städte Kaarst und Meerbusch vom Kreisjugendamt Neuss wahrgenommen wird, ergibt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Adoptionsvermittlungsstelle und Pflegekinderdienst, da die Fachkräfte in einem gemeinsamen Team regelmäßig gemeinsam Fälle vorstellen und besprechen.

## **Bewerberverfahren: Inland/Ausland**

Im Jahre 2012 waren insgesamt 20 Ehepaare im Bewerberverfahren. Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz § 7 Abs. 3 Satz 1 besteht ein Anspruch auf eine Eignungsprüfung nur, wenn die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland angestrebt wird. Von der hiesigen Adoptionsvermittlungsstelle werden selbstverständlich auch Adoptivbewerber und -bewerberinnen überprüft, die eine Inlandsadoption wünschen.

Bezüglich einer angestrebten Inlandsadoption besteht eine enge Vernetzung mit den umliegenden Jugendämtern sowie den freien Trägern.

Die Zusammenarbeit mit einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle steht im Vordergrund, wenn sich ein Bewerberpaar zu einer Adoption aus dem Ausland entschließt. Die Kenntnis um die Bedeutung einer fremden Kultur sowie die spezifischen Besonderheiten eines jeden Landes werden in die vorbereitenden Überlegungen mit einbezogen und die Bewerber entsprechend sensibilisiert.

Die Adoptionsvermittlungsstelle sieht es auch als ihre Aufgabe an, interessierte Adoptionsbewerber und bereits erfahrene Adoptiveltern zusammenzuführen, um einen gegenseitigen Austausch auf der spezifischen Elternebene zu ermöglichen.

#### **Beratung:**

- **von Adoptionsbewerbern**

Ungewollte Kinderlosigkeit ist für viele Paare eine Motivation sich mit dem Gedanken „Adoption“ zu beschäftigen. Deren Erwartungen an die Fachkräfte sind, ebenso wie der Bedarf nach ausführlichen Informationen, in einem Erstgespräch entsprechend hoch.

Sofern die Bewerber sich dazu entschließen, das Bewerberverfahren aufzunehmen, erhalten sie in mehreren Gesprächen, Informationen und Begleitung, die es Ihnen ermöglicht einen jeweils individuellen Entscheidungsprozess zu durchlaufen. Die doppelte Elternschaft eines Adoptivkindes sowie die unterschiedlichen Adoptionsformen, - offene, halboffene und inkognito Adoption - werden thematisiert.

Im Verlauf des Beratungskontextes wird der rechtliche Kontext in Hinblick auf die zu erwartende Dauer der Unterbringung eines Kindes differenziert betrachtet. Die Erfahrung zeigt, dass es, so auch in 2012, immer wieder vorkommt, dass der Aspekt der zu erwartenden Verbleibensdauer eines Kindes in einer potentiellen neuen Familie für die Bewerber im Vordergrund steht. So ergibt es sich, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern werden. Auch in bereits seit über vielen Jahren bestehenden Pflegeverhältnissen tritt zuweilen die Frage nach einer möglichen Adoption auf. Eine differenzierte Klärung der angestrebten Adoption erfordert hier ein besonderes Augenmerk.

- **von abgebenden Eltern/Herkunftssystem**

In Zusammenarbeit mit abgebenden Eltern ist es wichtig, Informationen und Kenntnisse aus der ersten Eltern-Kind-Phase zu gewinnen, die im kindlichen Entwicklungsprozess und der Identitätsfindung wesentlich sind. Von Bedeutung ist auch die Tragfähigkeit der abgebenden Eltern in ihrer Entscheidung der Freigabe ihres Kindes. Hierzu zählen die Achtung der annehmenden Eltern, die Wurzelsuche des Kindes, die Erlaubnis der Herkunftsfamilie zur Bindung an die neuen Eltern und das Wahlrecht der abgebenden Eltern zu den sozialen Eltern ihres Kindes.

### **Geschwisterkontakt von Adoptivkindern:**

Die Bedeutung der geschwisterlichen Beziehung im Kontext der Fremdunterbringung ist ein wichtiger Bestandteil im Leben eines Adoptivkindes. Dies wird durch die hiesige Fachstelle in den Aufgabebereichen der Herkunftssuche und Nachsorge in der fachlichen Arbeit umgesetzt. Geschwister, die in unterschiedlichen Familien aufwachsen haben eine emotional weniger belastete Bindungstrennung zueinander und bieten für das jeweilige Adoptivkind eine Entlastung im Bewältigungsprozess zur Trennung und zum Verlusterleben ihrer biologischen Herkunft. Dies ist bei der Identitätsentwicklung eines Adoptivkindes förderlich, da ein Teil der familiären Wurzeln im Alltag und Selbstbild erhalten bleiben.

Auch in der getrennten Vermittlung von Halbgeschwistern/ Geschwistern durch verschiedene Vermittlungsstellen wird dieses Konzept von hier aus in Kooperation mit anderen Vermittlungsfachkräften initiiert.

### **Säuglingsvermittlung:**

Die Säuglingsvermittlung beginnt mit der leiblichen Mutter/ Kindeseltern als ergebnisoffener Beratungsprozess. In die Überlegungen der Kindesmutter/ Kindeseltern werden die potenziellen Adoptiveltern mit einbezogen. Aufgrund der Rechtsunsicherheit der Säuglingsadoption - bis zur notariellen Unterzeichnung der Kindeseltern zur Freigabe ihres Kindes frühestens acht Wochen nach Geburt des Kindes - werden die potenziellen Adoptiveltern in die fallbezogene fachliche Einschätzung prozessual in Kenntnis gesetzt. Das Spannungsfeld zwischen Aufnahme und Bindungsverhalten in der Eltern-Kind-Beziehung einerseits und der möglichen Rückführung des Säuglings auf Wunsch der leiblichen Mutter/ leiblichen Eltern andererseits. Bis zur notarielle Unterzeichnung der Kindeseltern bleibt ein juristisches Risiko für die Annehmenden bestehen.

In diesem Berichtsjahr kam es zu insgesamt 4 Säuglingsvermittlungsverfahren. In zwei Fällen kam es zur Rückführung in das natürliche Elternsystem.

In einem Fall beruhte der Beweggrund der leiblichen Mutter zur Freigabe ihres neugeborenen Kindes im Grundkonflikt zur eigenen Mutter und Großmutter des Säuglings. Die Sachlage und familiäre Lebenssituation konnte in den Beratungsgesprächen mit Perspektivklärung für den Säugling geklärt werden. Im Hilfeplanprozess suchten die jungen Eltern den zuständigen Allgemeinen Dienst für weitere Beratung und Unterstützung aus der Jugend- und Familienhilfe auf. Zwischen den Sachbearbeiterinnen fand fallbezogen ein kooperativer informativer Fachaustausch statt.

Im zweiten Fall befand sich die Mutter in einer instabilen Lebensphase und verleugnete unbewusst ihre Schwangerschaft. Nach der Geburt fühlte sie keine Bindung und wünschte gegenüber dem Krankenhauspersonal die Adoption ihres Kindes. Der Erstkontakt ergab eine unklare Motivation der Mutter zur Freigabe ihres Säuglings. Sie konnte die Geburt ihres Kindes nicht realisieren. Sie erhielt ein ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung ihrer unvorbereiteten Lebenslage als Mutter ihres neugeborenen Kindes in ihrer elterlichen Sorge um für ihr neugeborenes Kind eine verantwortliche Lebensperspektive zu entwickeln und Entscheidung zu treffen. In behutsamer, offener Gesprächsführung wurden die Ressourcen der jungen Mutter in ihrer aktuellen Lebenssituation lösungsorientiert unter zu Hilfenahme der öffentlichen Hilfsangebote erörtert. Im Beratungsverlauf wurde deutlich, dass sie ihre Gefühle nicht mit in ihre Entscheidung einbeziehen konnte und sie gab den Auftrag zur Vermittlung ihres Kindes.

Mit der Risikoentscheidung zur Rückgabe des Säuglings wurde ein annehmendes Ehepaar gewählt, welches fähig ist, die emotionale Belastung dieser Säuglingsvermittlung zu tragen. Hierzu wurden die Annehmenden in den Verlauf des Entscheidungsprozesses der leiblichen Mutter anonym mit einbezogen. Im Krankenhaus kam es sodann zur Zusammenführung der neuen Eltern mit dem Säugling. Fallbegleitend wurde die Familie nach zwei Tagen aus dem Krankenhaus entlassen.

In der Freigabe ihres Kindes entwickeln sich bei der Kindesmutter mit der Realität ihre Entscheidung ihre Muttergefühle. Sie bat nach 3 Tagen um die Rückgabe ihres Säuglings. In der prozessualen Begleitung des Verfahrens durch die Vermittlungsstelle verbalisierten die Beteiligten ihr Bedürfnis nach einer gemeinsamen Begegnung im Krankenzimmer der jungen Mutter zur Übergabe des Kindes. Die abgebenden Adoptiveltern konnten sich darüber emotional entbinden und die leibliche Mutter bekundet ihre Dankbarkeit dem Ehepaar.

Im weiteren Fallverlauf wurde bezüglich der Schnittstellenarbeit das örtlich zuständige Jugendamt während des Krankenhausaufenthalts der jungen Mutter mit ihrem Säugling durch die hiesige Adoptionsvermittlungsstelle in Kenntnis gesetzt. Von dort wurde die Fortführung der Hilfeplanung mit der jungen Mutter und ihrem Säugling durchgeführt. Im Rahmen der Nachsorge erfolgten bedarfsgerecht Nachgespräche mit dem aufnehmenden Ehepaar.

#### **Verwandten- und Stiefkinderadoptionen:**

Eine Adoption durch Verwandte, bzw. ein Stiefelternanteil ist zulässig, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Die Adoptionsvoraussetzungen sind nach den gleichen Kriterien wie bei Fremdadoptionen zu prüfen. In der Regel steht hinter dem Adoptionswunsch die Vorstellung eine „normale Familie“ zu sein. Die Kinder sollen in der neu gegründeten Familie einen guten Start erhalten. Insbesondere nach der Geburt von weiteren gemeinsamen Kindern entsteht bei den (Stief-) Eltern der Wunsch nach der rechtlichen Gleichstellung von Geschwistern, so dass dieses Anlass für eine Stiefkindadoption ist. Die bis dahin nicht sorgeberechtigten, aber dennoch sozialen Väter haben den Wunsch mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten ausgestattet zu sein.

Je nach Alter des Kindes ist es erforderlich, dass dieses die geplante Adoption bewusst miterlebt und in Gesprächen über Veränderungen und Konsequenzen aufgeklärt wird.

Im Jahr 2012 wurden acht beantragte Stiefelternadoptionen/ Verwandtenadoptionen begleitet von denen zwei seitens des Familiengerichtes negativ beschieden wurden und somit den seitens der Adoptionsvermittlungsstelle geäußerten Bedenken gefolgt wurde.

#### **Beteiligung des Jugendamtes bei Erwachsenenadoptionen:**

Das hiesige Kreisjugendamt/ Adoptionsvermittlungsstelle ist immer dann an einer Adoption von Volljährigen beteiligt, wenn minderjährige Kinder der Annehmenden mit betroffen sind. In diesen Fällen fordert das Familiengerichtes im Hinblick auf § 1769 BGB eine Stellungnahme bezüglich der minderjährigen Kinder. Seitens der Adoptionsvermittlungsstelle wurden im Jahr 2012 zwei diesbezügliche Stellungnahmen gefertigt.

### **Teilnahme an Fortbildungen und Arbeitskreisen:**

Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an dem Arbeitskreis „Adoption“ des Landesjugendamtes Rheinland in Köln teil.

Darüber hinaus wurden folgende Fortbildung/ Fachtagung besucht:

- Fortbildung des Landesjugendamtes zum Thema „Kind , Familie , Fachkraft – Direkte und indirekte Traumata im Adoptionsgeschehen und Möglichkeit zur Stabilisierung“
- Fachtagung Adoption des Landesjugendamtes zum Thema: „Stiefelternadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren“